



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und
Oberbürgermeisterin/
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
als Ausländerbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 606-212-29.111.3-25
Meine Nachricht vom:

Stephanie Hinrichsen
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-3290

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

28. September 2005

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
hier: Aufenthalt aus humanitären Gründen; Anwendung des § 25 Abs. 4 und 5
AufenthG

Zur Vereinheitlichung der ausländerbehördlichen Praxis bei der Anwendung des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG bitte ich, folgende Hinweise zu beachten:

1. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Ziel dieser Norm ist – der Gesetzesbegründung folgend - die Vermeidung von Kettenduldungen. Wenn Personen unverschuldet an der Ausreise (Abschiebung **und** freiwillige Ausreise) gehindert sind und mit dem Wegfall, des Ausreisehindernisses nicht in absehbarer Zeit (länger als 6 Monate) zu rechnen ist, **kann** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

1.1 Zu den Tatbestandsvoraussetzungen

Die Unmöglichkeit der Ausreise aus **rechtlichen Gründen** umfasst inlandsbezogene Ausreisehindernisse, soweit diese nicht bereits durch § 25 Abs. 3 AufenthG abgedeckt werden, z. B. aus Art. 1, 2 GG bei schwerer Krankheit, oder fehlender Rückführungsmöglichkeit unbegleiteter Minderjähriger bei Beachtung der Kriterien des Erlasses vom 12.3.2004, Az.: IV602-212-29.111.1-49.1.

Die Unmöglichkeit aus **tatsächlichen Gründen** betrifft z.B. Fälle der Reiseunfähigkeit, (unverschuldeter) Passlosigkeit und unterbrochene Verkehrsverbindungen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Bestehen eines Abschiebungshindernisses ist ausgeschlossen, wenn die freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist. Der Gesetzesbegründung folgend ist bei der Frage, ob eine freiwillige Ausreisemöglichkeit besteht, auch die **subjektive Möglichkeit** – und damit implizit die **Zumutbarkeit der Ausreise** - zu prüfen. Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde im Einzelfall keine Hinweise auf eine individuelle Sondersituation vorliegen, die eine freiwillige Ausreise schlechterdings nicht mehr vertretbar erscheinen lässt.

Ein Bestehen auf einer freiwilligen Ausreise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls **als nicht mehr verhältnismäßig** angesehen werden. Dies wäre z.B. der Fall

- in besonders gelagerten Problemfällen, bei denen die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls tatsächlich über einen längeren Zeitraum erkennbar von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abgesehen hat oder
- wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist und ihm wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug hat, nicht zuzumuten ist. Dies kann insbesondere bei Personen der Fall sein, die in der Bundesrepublik geboren sind oder als Minderjährige in die Bundesrepublik eingereist sind und weit überwiegend hier die Schule besucht haben bzw. noch besuchen oder sich bereits in einer Ausbildung befinden und die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechtes über § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG – zum Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung – angesichts der bisherigen Prägung des Kindes / Jugendlichen nicht mehr ausreichend ist.

1.2 Ermessensreduzierung nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG

Darüber hinaus **soll** nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis er-

teilt werden, wenn die Abschiebung seit **18 Monaten** ausgesetzt ist. Diese Bestimmung ist anwendbar auf Personen, die sich am 1. Januar 2005 bereits seit 18 Monaten im Besitz einer Duldung nach dem Ausländergesetz befunden haben.

1.3 Ausschlusskriterien / Verletzung von Mitwirkungspflichten

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der Ausländer die **Ausreisehindernisse selbst zu vertreten** hat.

Dass ein Ausländer seiner bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommt, stellt für sich genommen noch keinen Rechtsmissbrauch dar, sofern humanitäre Gründe der Ausreise entgegenstehen bzw. entgegenstehen. Von einem Verschulden im Sinne eines Rechtsmissbrauches ist jedoch auszugehen, wenn der Ausländer z.B. bei Täuschung über Identität oder Nationalität versucht hat, eine bestimmte Rechtsposition zu erlangen oder, wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses, bsp. die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, nachweislich nicht erfüllt.

Da gerade letzter Punkt häufig zu Bewertungsproblemen führt, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 3 AufenthG auch von der Erteilungsvoraussetzung Erfüllung der **Passpflicht** abgesehen werden kann. An dieser Stelle ist das Individualinteresse an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis - abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen - mit dem öffentlichen Interesse an ihrer Einhaltung gegeneinander abzuwägen. Hat der Ausländer das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen – hier Passpflicht – selbst zu vertreten und unternimmt er keine **zumutbaren und nachweisbaren Bemühungen**, diese Erteilungsvoraussetzung zu erfüllen, ist grundsätzlich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abzulehnen.

Die Feststellung der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung setzt voraus, dass dem Betroffenen seitens der Ausländerbehörde klar und eindeutig mitgeteilt wurde, welche Mitwirkungshandlungen von ihm erwartet werden.

Auch im Falle des Absehens von der Erteilungsvoraussetzung Passpflicht besteht nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Passpflicht gem. § 3 AufenthG für

den weiteren Aufenthalt fort.

1.4 Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG

Sofern das Abschiebungshindernis und damit die Grundlage für die weitere Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entfallen ist, besteht die Möglichkeit abweichend von § 8 Abs. 1, 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu verlängern, sofern „auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.“

Bei dieser Norm handelt es sich um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, unabhängig von den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Allerdings ist die tatbestandliche Voraussetzung der „außergewöhnlichen Härte“ im Wortsinn als individuelle, gravierende Sondersituation zu verstehen. Die Aufenthaltsbeendigung müsste den Ausländer nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre.

1.5 Fristberechnung bei Übergang in eine Niederlassungserlaubnis

Auf § 26 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 2 AufenthG für den Fall der Verfestigung des Aufenthaltes und die Berechnung der Frist zum Übergang in eine Niederlassungserlaubnis wird verwiesen.

2. Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechtes nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG eröffnet die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für einen **vorübergehenden** Aufenthalt. Vor dem 1.1.2005 konnte in derartigen Fällen die Abschiebung nach § 55 Abs.3 AuslG ausgesetzt werden (Duldung). Ein Daueraufenthalt soll auch nach dieser Norm nicht eröffnet werden. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses ist hier nicht erforderlich.

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG kommt auch dann in Betracht, wenn der Ausländer z.B. nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Bei der Prüfung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Der zu begünstigende Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Bei den berücksichtigungsfähigen Gründen muss es sich um Umstände handeln, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt erfordern.

Als **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** kommen beispielsweise in Betracht:

- die Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,
- die vorübergehende Betreuung eines schwerkranken Familienangehörigen oder
- der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.

Erhebliche **öffentliche Interessen**, die ebenfalls die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis begründen könnten, wären z.B. dann gegeben,

- wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird oder
- mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet.

Das gilt insbesondere für die Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Auf den Erlass vom 24.6.2003 (Az.: IV 602-212-29.222-7) wird verwiesen; insb. für die Verlängerung des Aufenthaltes gem. Ziff. 3.1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S.1 AufenthG in Frage.

2.2 Rechtsfolge für eine Aufenthaltsbeendigung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat zur Folge, dass eine erlassene Abschiebungsanordnung gegenstandslos wird.

3. Bei Entscheidungen nach § 25 Abs. 4 und Abs. 5 AufenthG ist weiter zu beachten:

- 3.1** Von den **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG **kann** im Ermessenswege gem. § 5 Abs. 3 AufenthG abgesehen werden. Von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Sicherung des Lebensunterhalts) AufenthG sollte nicht abgesehen werden, wenn der Betroffene sich bislang nicht in zumutbarer Weise um die Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen (insb. Erwerbstätigkeit) bemüht hat.
- 3.2** **Ausweisungsgründe** dürfen nicht vorliegen.
- 3.3** Gem. § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG wird in diesen Fällen ein **Familiennachzug** nicht gewährt. Sofern im Einzelfall über § 25 Abs. 4 AufenthG der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung ermöglicht werden soll, ist über den Verbleib der Familienangehörigen einzelfallbezogen zu entscheiden.
- 3.4** Soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezogen werden, wird bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des AufenthG eine **wohnsitzbeschränkende Auflage** auf das Land Schleswig-Holstein verfügt und aufrechterhalten.
- 3.5** **§ 11 Abs. 1 AufenthG** (Einreise- und Aufenthaltsverbot) ist zu beachten.
- 3.6** Gem. **§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG** darf in Fällen der Ablehnung eines Asylantrages nach § 30 Abs. 3 AsylVfG vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.
- 3.7** Bis die AZR-gestützte Auswertbarkeit der Rechtsgrundlagen für erteilte Aufenthaltstitel gegeben ist, bitte ich die zum 19.8.2005 erhobenen Zahlen für Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG aufgeschlüsselt nach Fallzahlen (=Familien) und betroffenen Personen fortzuschreiben.



Dirk Gärtner